

An die Direktion der
Fachoberschule für Wirtschaft,
Grafik und Kommunikation
JULIUS und GILBERT DURST
Maria-Montessori-Straße 4

39042 Brixen

WFO/TFO Brixen

eingelangt am:

Prot. Nr. /32.14

Antrag auf bezahlten Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung gemäß Art. 42, Absatz 5 bis 5-quinquies, des Legislativdekretes Nr. 151/2001 und Art. 4 des Gesetzes Nr. 53/2000

Hiermit ersuche ich ,
geb. am in , wohnhaft in
Str. ,
Lehrperson mit ☐ befristetem Arbeitsvertrag von bis oder
☐ unbefristetem Arbeitsvertrag seit , an der/am
, Tel. Matr. Nr.

um Sonderurlaub gemäß Art. 42, Absatz 5 bis 5-quinquies des Legislativdekretes Nr. 151/2001 für die
Pflege von (Name und
Verwandtschaftsbeziehung der zu betreuenden Person angeben) für die Zeit vom bis

Der/die Ehegatte/in ☐ (oder) das Kind ☐ (oder) der Vater/die Mutter ☐ oder der Bruder/die Schwester
(oder) der/die Verwandte/r innerhalb 3. Grades ☐ (oder) der/die Verschwägte innerhalb 3. Grades ☐

¹⁾ geb. am in ,
wohnhaft in , Str. hat gemäß Art.
4, Abs.1 des Gesetzes Nr. 104/1992 eine schwere Beeinträchtigung, festgestellt am
und

- ☐ ist nicht vollzeitlich in einem Pflegeheim oder Krankenhaus untergebracht und nicht arbeitstätig.
☐ ist vollzeitlich in einem Pflegeheim oder Krankenhaus untergebracht; die Notwendigkeit der
Anwesenheit durch den/die Antragstellerin ist am von für den
Zeitraum von bis erklärt worden (siehe Anlage).

Ich erkläre (zutreffendes ankreuzen):

- ☐ mit der zu betreuenden Person in Wohngemeinschaft zu leben;
☐ noch keinen bezahlten Sonderurlaub gemäß Art. 42, Absatz 5 genossen zu haben;

☐ einen bezahlten Sonderurlaub gemäß Art. 42, Absatz 5 von bis

genossen zu haben;

☐ dass der Ehepartner der zu betreuenden Person (und/oder)

☐ die Eltern der zu betreuenden Person (und/oder)

☐ die Kinder der zu betreuenden Person (und/oder)

☐ die Geschwister der zu betreuenden Person

die Pflege nicht übernehmen kann/können, weil er/sie nicht vorhanden, gestorben oder selbst beeinträchtigt ist/sind, so dass er/sie die Pflege nicht leisten kann/können;

☐ dass während dieses Sonderurlaubes laut Art. 42, Leg. Dekretes 151/2001 keine anderen anspruchsberechtigten Personen für die Betreuung von eine Freistellung gemäß Art. 33 des Gesetzes 104/92 bzw. Art. 42 in Anspruch nehmen;

☐ dass für die zu betreuende Person andere/keine anderen anspruchsberechtigte/n Personen den bezahlten Sonderurlaub gemäß Art. 42, Absatz 5 des Leg.

Dekretes Nr. 151/2001 von bis bzw.

☐ den unbezahlten Sonderurlaub gemäß Art. 4, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 53/2000 von

bis in Anspruch genommen haben;

Die Gesamtdauer des bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaubes beträgt höchstens zwei Jahre. Dieses Höchstausmaß gilt sowohl für jede anspruchsberechtigte Person selbst im gesamten Verlauf des Arbeitslebens, wie auch als gemeinsames Höchstausmaß für alle Anspruchsberechtigten für die jeweils zu betreuende Person. Dabei muss auch der im Sinne von Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 53/2000 unbezahlte Sonderurlaub mitberechnet werden.

Ich erkläre ferner:

in Kenntnis darüber zu sein, dass die Gewährung des Sonderurlaubes die Verpflichtung beinhaltet, die Pflege effektiv zu leisten und er/sie dieser Verpflichtung nachkommt;

dass die in diesem Antrag gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und dass ich mir der verwaltungs-, zivil- u. strafrechtlichen Folgen bei Falschangaben bewusst bin;

eventuelle Änderungen der Angaben oder Umstände, die ich in diesem Antrag gemacht bzw. erklärt habe, der zuständigen Schule umgehend mitzuteilen, insbesondere:

- die vollzeitliche Unterbringung der zu betreuenden Person in einem Pflegeheim oder anderer Struktur ²⁾;
- die Revision des Schweregrades der Beeinträchtigung seitens der Sanitätskommission;
- die Aufhebung der Wohngemeinschaft;
- das Ableben der betreuten Person.

Datum

Unterschrift

- 1) Folgende Reihenfolge der Priorität ist für die Anspruchsberechtigung zu beachten;
1. der/die Ehepartner/in in Wohngemeinschaft;
 2. der Vater oder die Mutter (keine Notwendigkeit der Wohngemeinschaft), wenn der Ehepartner fehlt, verstorben oder selbst aufgrund von Krankheit bzw. Invalidität beeinträchtigt ist;
 3. eines der Kinder, das in Wohngemeinschaft lebt, wenn auch die Eltern fehlen, verstorben oder selbst aufgrund von Krankheit bzw. Invalidität beeinträchtigt sind;
 4. ein Geschwisterteil, das in Wohngemeinschaft lebt, wenn auch Kinder fehlen, verstorben oder selbst aufgrund von Krankheit bzw. Invalidität beeinträchtigt sind;
 5. eine verwandte oder verschwägte Person innerhalb des 3. Grades, die in Wohngemeinschaft mit der zu pflegenden Person lebt, wenn die unter Punkt 1 bis 4 genannten Angehörigen fehlen, verstorben oder selbst beeinträchtigt sind (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 203 vom 18.07.2013).
- 2) Der Sonderurlaub steht trotz der vollzeitlichen Unterbringung zu, wenn vom zuständigen Pflegepersonal der jeweiligen Struktur die Notwendigkeit der Anwesenheit des/r Antragstellers/in bestätigt wird.

Mitteilung gemäß Art. 13 des Legislativdekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 (Datenschutzkodex)

Rechtsinhaber der Daten ist die Fachoberschule für Wirtschaft, Grafik und Kommunikation Brixen.

Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Bearbeitung der Gesuche betreffend die Gewährung des Sonderurlaubes gemäß Art. 42, Absatz 5 des Legislativdekretes Nr. 151/2001 verarbeitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist...(falls in der Schule ein/e Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung ernannt worden ist, bitte anführen. Beispiel: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die Schulsekretär/in).

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die erforderlichen Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Art. 7-10 des Legislativdekretes Nr. 196/2003 Zugang und Auskunft zu den jeweiligen Daten und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.